

Tischvorlage Nr. I/155/2021
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Dienstbetrieb bei der Stadtverwaltung – Aufhebung von Einschränkungen

A Problem

Der Magistrat hat am 30.10.2020 (Vorlage Nr. I/250/2020), also mit Beginn der „zweiten Welle“ der Corona-Pandemie, zur Beschränkung von Kontakten zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus hinsichtlich des Dienstbetriebs bei der Stadtverwaltung folgende Maßnahmen ab sofort und bis auf Weiteres beschlossen:

1. Der Dienstbetrieb wird grundsätzlich fortgesetzt.
2. Die Leistungserbringung sollte von persönlichem Kundenkontakt auf Email- und Telefonkontakt oder ein schriftliches Verfahren umgestellt werden.
3. Die Dezernate werden gebeten, die jeweiligen Vorüberlegungen der Organisationseinheiten zur Reduzierung der direkten Kundenkontakte anzuwenden.
4. Soweit ein persönlicher Kontakt von Kundinnen und Kunden unvermeidbar ist, sind die Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus besteht innerhalb von Gebäuden von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Behörden beim Betreten von Verkehrsflächen (Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Flure und Aufzüge etc.) sowie beim Aufenthalt im Sanitärbereich und in Warteräumen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
5. Die Dezernate werden gebeten, alle vertretbaren Möglichkeiten zu nutzen, um Heimarbeit oder das mobile Arbeiten zu Hause zu ermöglichen
6. Den städtischen Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetrieben sowie der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgungsbetriebe Bremerhaven wird empfohlen, ebenso zu verfahren.“

Diese Regelungen sind nunmehr fast acht Monate zu befolgen gewesen und haben den verfolgten Zweck der Infektionsrisikominimierung erfüllt, was beispielsweise durch eine außerordentlich geringe Zahl an Covid-19-Erkrankungen in der Kernverwaltung untermauert wird.

Mittlerweile verändern sich im Zusammenhang mit dem Abklingen der „dritten Welle“ auch die Rahmenbedingungen für die Arbeit in der Stadtverwaltung. Die Stadt Bremerhaven weist seit dem 04.06.2021 eine 7-Tage-Inzidenz unter 35 aus (lt. RKI am 22.06.2021: 3,5) und die 27. Coronaverordnung des Landes bewirkt breitflächige Lockerungen im Alltagsleben. Von wesentlicher Bedeutung hinsichtlich des Rechtsrahmens ist das Außerkrafttreten der bundesgesetzlichen „Notbremse“ sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zum 30.06.2021. Letztere wird dem Vernehmen nach zum 01.07.2021 mit dem Ziel überarbeitet, dass die Eingriffe in die Arbeitswelt zwar weiterhin dem infektiologischen Risiko Rechnung tragen, aber auf einige der bisher geltenden Maßnahmen verzichtet werden soll, insbesondere die Verpflichtung zum Home-Office.

Vor diesem Hintergrund sollte nunmehr der Dienstbetrieb beim Magistrat der Stadt Bremerhaven den vorgenannten Rahmenbedingungen angepasst werden.

B Lösung

1. Dienstbetrieb/Kundenverkehr

Dem Magistrat wird empfohlen, die o.g. Beschlüsse vom 30.10.2020 hinsichtlich des Dienstbetriebs bei der Stadtverwaltung mit Wirkung zum 01.07.2021 aufzuheben. Die allmähliche Lockerung der Kontaktbeschränkungen, einhergehend mit eindeutigen Regeln und Bestimmungen (z.B. „Coronaverordnung“) erfordern eine Wiederherstellung des vollständigen Dienstleistungsangebots des Magistrats, gerade auch im Hinblick auf persönliche Vorsprachen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Dienstleistungsangebot nicht sofort wieder – insbesondere für persönliche Vorsprachen – vollumfänglich zur Verfügung stehen kann. So werden einzelne Sachgebiete nur mit eingeschränkten Öffnungszeiten oder anderen steuernden Eingriffen den Kundenkontakt organisieren. Generell wird die Wiederaufnahme des vollständigen Kund:innenverkehrs unter ähnlichen Voraussetzungen erfolgen wie im Mai 2020, als die Verwaltung nach Ende der „ersten Welle“ die temporäre Einschränkung des Dienstbetriebs beendete.

2. Infektionsschutzbedingungen am Arbeitsplatz

Seit dem Frühjahr 2020 sind die Organisationseinheiten und die Beschäftigten umfangreich und bedarfsgerecht mit dem erforderlichen Schutzmaterial (Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Mund-Nasen-Bedeckungen, Plexiglas-Trennscheiben etc.) ausgestattet worden. Dieser Prozess ist angemessen fortzusetzen, und zwar im Lichte der noch vorzulegenden Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung. Unabhängig davon wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3 der Coronaverordnung) in den Gebäuden des öffentlichen Dienstes fortbestehen.

3. Home Office

Mit dem absehbaren Wegfall der Home Office-Pflicht gemäß § 28b Abs. 7 Infektionsschutzgesetz am 30.06.2021 sowie unter Beachtung der gesetzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen wird empfohlen, vom 01.07.2021 an den Dienstbetrieb wieder als Präsenzbetrieb durchzuführen, so dass auch das Prinzip der Kohortenbildung obsolet ist.

Für die Beschäftigten besteht weiterhin die Möglichkeit des Arbeitens von zu Hause bzw. das mobile Arbeiten in dem bereits schon vor der Corona-Pandemie geltenden Rahmen („Dienstvereinbarung Alternierende Telearbeit“). Die Dezernate sind aufgefordert, den möglicherweise zunehmenden Wünschen nach temporärer Heimarbeit im Rahmen dieser Regelungen angemessen zu begegnen.

C Alternativen

Keine, die vertretbar wären.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es sind keine finanz- oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen erkennbar. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange des Sports, von ausländischen Mitbürgern oder Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Krisenstab, dem Personalamt und der Arbeitssicherheit abgestimmt. Mit den Leitungen der Ämter und Betriebe wird das Vorgehen erörtert.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeit ist kurzfristig zu informieren. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat hebt seine Beschlüsse hinsichtlich der Einschränkungen des Dienstbetriebs bei der Stadtverwaltung vom 31.10.20 mit Wirkung zum 01.07.2021 auf, um eine Wiederherstellung des vollständigen Dienstleistungsangebots des Magistrats in dem unter B. Lösung beschriebenen Rahmen einzuleiten.

Grantz
Oberbürgermeister